

Hinsicht ähnlich sind wie diejenigen, die zwischen den EFTA-Ländern und der EU bestehen und welche im EWR-Abkommen und den bilateralen Abkommen Schweiz-EU erfasst sind».³⁰⁵ Sie soll gleichzeitig mit diesen bilateralen Verträgen anfang 2002 in Kraft treten (vgl. Kap. 5.5). Die Aktualisierung sieht eine materielle und institutionelle Anpassung an die Anforderungen der modernen internationalen Handelsbeziehungen vor. Bei den substanziellen Änderungen handelt es sich (1) um die Übernahme der Bestimmungen von sechs der sieben bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in die EFTA-Konvention in den Bereichen Landwirtschaft, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Landverkehr, Luftverkehr und Personenverkehr³⁰⁶; (2) um die Anpassung veralteter Vorschriften (z.B. Wettbewerbsregeln, staatliche Beihilfen, Antidumping, Schutzmassnahmen); und (3) um die Berücksichtigung neuer Themen wie Dienstleistungen, Investitionen, Geistiges Eigentum und den Streitbeilegungsmechanismus. Betroffen ist i. d. R. jeweils nur das bilaterale Verhältnis Schweiz-Norwegen, Schweiz-Island und Schweiz-Liechtenstein (vgl. Kap. 6.2), da die Beziehungen zwischen Norwegen, Island und Liechtenstein über das EWR-Abkommen geregelt werden.

Durch die institutionellen Anpassungen wird eine gewisse Formalisierung der EFTA-Strukturen erreicht werden. Der EFTA-Rat erhält neue Ausschüsse zu den einzelnen Sachbereichen (z.B. gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, öffentliches Beschaffungswesen, Personenverkehr). Der Mechanismus zur Streitschlichtung orientiert sich am EWR-Abkommen und sieht neben Konsultationen im Rat eine allgemeine Schutzklausel und ein *ad hoc* Schiedsgericht vor.³⁰⁷ Die Konvention soll in Zukunft kontinuierlich aufdatiert werden, um mit den Entwicklungen im EWR und im bilateralen Verhältnis Schweiz-EU Schritt zu halten. Trotzdem bleibt die von einer EFTA-Mitgliedschaft geforderte Aufgabe operationeller Souveränität im Vergleich zum EU-Beitritt bescheiden. Die EFTA wird immer noch eine auf Völkerrecht basierende Freihandelsassoziation mit intergouvernementalen Strukturen sein.

³⁰⁵ EFTA 2001a.

³⁰⁶ Einzig das (befristete) Forschungsabkommen, bei dem es um die Beteiligung der Schweiz an den EU-Programmen geht, wurde nicht übernommen.

³⁰⁷ Allerdings dürfen im Unterschied zu Art. 114 EWRA bei Anwendung der Schutzklausel keine Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden.